

## Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung der Universität Bern**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Die Universität Bern hat mit Schreiben vom 3. Juli 2018 ein Akkreditierungsgesuch als Universität beim Akkreditierungsrat eingereicht. Die Universität Bern hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 14. September 2018 Eintreten auf das Gesuch der Universität Bern entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 19. Mai 2020 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 10. Dezember 2020 und der Vor-Ort-Visite vom 28.-30. April 2021 an der Universität Bern geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 28. Juni 2021).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Bern am 28. Juni 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Universität Bern hat am 2. August 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität Bern hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 9. August 2021 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 9. August 2021 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 9. August 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht und dem Akkreditierungsrat den begründeten Antrag der Agentur, den Bericht der Gutachtergruppe, die Stellungnahme der Hochschule und ihren Selbstbeurteilungsbericht übermittelt.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bewertung der Gutachtergruppe*

In ihrer gesamthaften Beurteilung stellt die Gutachtergruppe der Universität ein positives Zeugnis aus. Sie stellt fest, dass die Universität Bern im Bereich der Qualitätssicherung seit dem Quality Audit von 2013/2014 viele Entwicklungen und einen eigentlichen Kulturwandel angestossen und grösstenteils bereits umgesetzt habe. Die Strukturen seien sowohl auf universitärer Ebene als auch in allen Fakultäten geschaffen und etabliert; die Verzahnung der gesamtuniversitären Strategie mit dem Qualitätssicherungssystem funktioniere gut und werde von den Angehörigen weitgehend wie intendiert wahrgenommen und gelebt. Bereits bestehende Elemente des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Lehre seien erfolgreich erweitert und ausgebaut worden. Das Qualitätssicherungssystem umfasse ebenfalls die Evaluation der Forschung und Dienstleistungen, welche universitätsweit installiert sei und umgesetzt wird.

Weitere Aspekte, welche die Gutachtergruppe würdigend hervorhebt, sind die Lösungsfindung durch Dialog sowohl mit internen als auch mit externen Partnerinnen und Partnern, die kurzen Wege, der Einbezug aller Stände auf allen Ebenen, Forschung und Lehre auf exzellentem Niveau, die Strategie zu internationaler Ausrichtung und Sichtbarkeit, Nachhaltigkeit als eines der fünf strategischen Themenschwerpunkte und die Nachwuchsförderung.

Die Gutachtergruppe sieht in ihrer Gesamtbeurteilung auch Raum für Weiterentwicklung. Sie weist daraufhin, dass die Universität über kein Gremium verfüge, das strategischen und innovativen Input aus dem nationalen und internationalen Umfeld gibt. Die Gutachtergruppe erwartet einen weiteren Entwicklungsschub von einer Internationalisierungsstrategie und sie empfiehlt das Mentoring der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf Stufe PostDoc und Advanced PostDoc weiterzuführen. Schliesslich weist die Gutachtergruppe auf die langfristigen Grenzen des Stadtcampus Länggasse hin.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen zum Schluss, dass die Universität Bern über ein Qualitätssicherungssystem verfüge, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Universität Bern (Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3 und 7; Standard 2.1) formuliert die Gutachtergruppe in ihrer Analyse und Schlussfolgerung Bedenken. Während sie die inneruniversitären Strukturen und Prozesse für geeignet hält, um sicherstellen zu können, dass die Universität ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann, beurteilt sie die Unterstützung der Führung der Gesamtuniversität kritischer. Sie stellt

fest, dass – politisch gewollt – die Universität nicht über einen Universitätsrat bzw. Hochschulrat verfüge und dass die Definition der Aufgaben des Rektors mit der Doppelrolle als Vorsitzenden der Universitätsleitung und des Senats strukturell ein Potenzial für Konflikte berge. Die Gutachtergruppe betont indes auch, dass die aktuell verantwortlichen Personen sich dessen bewusst seien und ihren Beitrag zur Vermeidung von Konflikten leisten. Die Gutachtergruppe hält aber ein «personenunabhängiges System von ‘checks and balances’» für unerlässlich. Sie formuliert deshalb eine Auflage:

Standard 2.1: Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Erwägungen der Gutachter gemäss Bericht AAQ: Die Gutachtergruppe weist in der Analyse zu Recht daraufhin, dass der Kanton Bern für seine Hochschule eine Governancessstruktur gewählt hat, welche für die Universität eine Nähe zur Bildungsdirektion schafft, die sowohl Vorteile als auch Gefahren mit sich bringt. In ihrer Schlussfolgerung und Auflage ist sich die Gutachtergruppe bewusst, dass es das Prärogativ der Politik ist, diese Strukturen festzulegen und die Akkreditierung keine Bildungspolitik betreiben will. Das Defizit bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen der Akkreditierung muss sie jedoch adressieren. Sie macht das, indem sie die Universität darauf verpflichtet zu überprüfen, ob die aktuelle Governancessstruktur geeignet ist, die Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Universität personen- und situationsunabhängig im Sinne von «checks and balances» zu gestalten. In ihrer Analyse will sie weiter, dass die Universität dies gemeinsam mit dem Kanton tue. Die AAQ hält es für zielführend, diesen Teil der Analyse in die Auflage aufzunehmen.

## 2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Die Bewertungen der Gutachtergruppe und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sind schlüssig und kohärent aus den Standards hergeleitet. Die AAQ stellt weiter fest, dass die vorgeschlagene Auflage geeignet ist, den festgestellten Bedarf an Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems sicherzustellen.

Die AAQ hält die Analyse und Schlussfolgerung zu Standard 2.1 für schlüssig. Die Gutachtergruppe weist in der Analyse zu Recht daraufhin, dass der Kanton Bern für seine Hochschule eine Governancessstruktur gewählt hat, welche für die Universität eine Nähe zur Bildungsdirektion schafft, die sowohl Vorteile als auch Gefahren mit sich bringt. In ihrer Schlussfolgerung und Auflage ist sich die Gutachtergruppe bewusst, dass es das Prärogativ der Politik ist, diese Strukturen festzulegen und die Akkreditierung keine Bildungspolitik betreiben will. Das Defizit bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen der Akkreditierung muss sie jedoch adressieren. Sie macht das, indem sie die Universität darauf verpflichtet zu überprüfen, ob die aktuelle Governancessstruktur geeignet ist, die Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Universität personen- und situationsunabhängig im Sinne von «checks and balances» zu gestalten.

In ihrer Analyse will sie weiter, dass die Universität dies gemeinsam mit dem Kanton tue. Die AAQ hält es für zielführend, diesen Teil der Analyse in die Auflage aufzunehmen.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Bern
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Universität Bern

die Akkreditierung der Universität Bern mit einer Auflage:

- Auflage 1 (zu Standard 2.1):  
Die Universität Bern überprüft ihre Governancestruktur insbesondere auf ihre Eignung, die Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Universität losgelöst von Personen im Sinne von «checks and balances» zu gewährleisten. Sie sucht dabei den Dialog mit den politischen Verantwortlichen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Auflagenerfüllung «sur dossier» durch zwei Gutachtende der ursprünglichen Gutachtergruppe vornehmen zu lassen.

### 3. *Stellungnahme der Universität Bern*

Die Universität Bern bedankt sich bei allen im Akkreditierungsverfahren involvierten Gutachtern, Mitarbeitern und Studierenden. Sie zeigt ausserdem in ihrer Stellungnahme auf, wie sie beabsichtigt, die Auflage und die weiteren Empfehlungen anzugehen.

Aus hochschulpolitischer Sicht kann die Universität Bern die Auflage zur Governancestruktur nachvollziehen, verweist jedoch wegen den notwendigen politischen Prozessen auf einen möglicherweise längeren Zeithorizont. Eine Besprechung des detaillierten Vorgehens sei jedoch bereits für eine kommende Klausursitzung der Universitätsleitung traktandiert, eine Besprechung mit den kantonalen Verantwortlichen werde im Herbst 2021 stattfinden.

### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Universität Bern die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Universität Bern über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle ihre Bereiche erfasst und es der Hochschule erlaubt, ihre Ziele als Universität zu erreichen.

Die Auflage, welche die Gutachtergruppe bezüglich der Governancestruktur (Standard 2.1) vorgeschlagen hat und die von der Agentur mit einer geänderten Formulierung übernommen wurde, wirft für den Schweizerischen Akkreditierungsrat ein prinzipielles Problem auf: Die Auflage zielt im Endeffekt darauf ab, die Governance-Regeln, wie sie vom Berner Gesetzgeber erlassen wurden zu ändern. Das HFKG verlangt demgegenüber in Artikel 30 jedoch ausschliesslich ein Qualitätssicherungssystem, welches eine effiziente Leitung und Organisation sowie eine Kontrolle der Umsetzung vorgibt, jedoch ohne den Schweizerischen Hochschulen eine spezifische Struktur oder Organisationsform vorzuschreiben. Anders formuliert wird auf Basis der vom Kanton gewählten Organisationsform geprüft, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule gut strukturiert und funktionsfähig ist. Abgesehen der in Artikel 30 HFKG Abs.1 Buchstabe a Ziffern 4 bis 6 formulierten Mindeststandards (Partizipationsrecht, Förderung der Gleichstellung, Nachhaltigkeit) und der Wahrung von Freiheit und Einheit der Lehre und Forschung (Art. 5) lässt das HFKG den Kantonen die Freiheit, für ihre Hochschulen ein ihnen entsprechendes Governance-Modell zu wählen. Man kann daher nicht einfach, wie dies die Gutachtergruppe und die Agentur vorschlagen, eine Auflage stellen, welche auf die Änderung der Führungsstruktur der Universität Bern abzielt. Universitäten, die keinen externen Rat haben und einen direkten Dialog zwischen dem Rektorat und dem oder der Leiterin des Bildungsdepartementes kennen, wurden bisher zu Recht uneingeschränkt akkreditiert. Nach Einschätzung des Schweizerischen Akkreditierungsrates ist Standard 2.1 folglich als vollständig erfüllt zu betrachten, weshalb Auflage 1 gestrichen werden soll.

Da sich die Universität Bern für das durch die Gutachtergruppe und die Agentur empfohlene Vorgehen ausgesprochen hat, ist der Rat der Auffassung, dass die Auflage in eine einfache Empfehlung umgewandelt werden kann. Da eine Empfehlung keinen verbindlichen Charakter hat, kann die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG der Universität Bern dadurch nicht gefährdet werden.

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Universität Bern ist akkreditiert als Universität ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 23. September 2028.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf [www.akkreditierungsrat.ch](http://www.akkreditierungsrat.ch).
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Universität Bern eine Urkunde aus.

7. Die Universität Bern erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG für 2021-2028» zu verwenden.

Bern, 24. September 2021

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.